

10. Mai 2012

Eingeschränkte Berücksichtigung von Studienzeiten bei Berechnung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten

Korrekturen erfolgen von Amts wegen!

Aufgrund einer Eingabe des BBB wurde mit § 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge auch die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten für bereits am 31.12.1991 vorhandene Beamte, die nach dem 01.01.2011 in den Ruhestand getreten sind, rückwirkend zum 01.01.2011 neu geregelt. Sie werden damit vor einer Kürzung bewahrt, die das Neue Dienstrecht zunächst vorsah. Das Finanzministerium hat nun mit Schreiben vom 4. Mai 2012 bekannt gegeben, dass – wie vom BBB gefordert – die Korrektur von betroffenen Versorgungsfestsetzungsbescheiden von Amts wegen rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls erfolgt. Betroffene können mit Nachzahlungen rechnen.

Der Problematik liegt eine komplizierte Übergangsregelung zur Berechnung des Ruhegehaltsatzes bei am 31.12.1991 vorhandenen Beamten zugrunde. Sie war bereits Bestandteil des früheren Beamtenversorgungsgesetzes und wurde zunächst in das neue, seit 01.01.2011 geltende BayBeamtVG nur unvollständig übernommen, wodurch auch bei diesen Beamten Studienzeiten nur noch maximal im Umfang von drei Jahren berücksichtigt werden konnten. Bisher galt hier eine Begrenzung auf die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs einschließlich der Prüfungszeit.

Wegen der damit verbundenen teilweise deutlichen Nachteile hatte sich der BBB bereits im Rahmen der Beteiligung zum Gesetzgebungsverfahren des Neuen Dienstrechts gegen diese Regelung ausgesprochen. Er unterstützte neben einer eigenen Eingabe betroffene Mitglieder mit Eingaben an den Bayerischen Landtag, in deren Folge die neuerliche Gesetzesänderung erging.

Wer ist betroffen?

Die Übergangsregelung enthält komplizierte Vergleichsberechnungen. Grundsätzlich können aber nur diejenigen Versorgungsempfänger betroffen sein, deren Beschäftigungsverhältnis bereits **vor dem 31.12.1991** bestanden hat

und

die Studienzeiten vorzuweisen haben, deren **Mindeststudiendauer** die maximale Berücksichtigungszeit von **3 Jahren** für Ausbildung und Prüfung **übersteigen**

und

bisher nicht den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben.

Der BBB hatte zunächst Betroffene dazu aufgefordert, zur Rechtswahrung vorsichtshalber Widerspruch gegen seit dem 01.01.2011 ergangene Versorgungsfestsetzungsbescheide einzulegen. Mit der nun erfolgten Bekanntgabe, dass eine Berücksichtigung von Amts wegen erfolgen wird, erübrigt sich dieses Vorgehen. Die Änderung wird sowohl bei Bestandsfällen, als auch bei künftigen Versorgungseintritten automatisch berücksichtigt.

Die Studienzeiten werden damit künftig im Umfang des früheren Übergangsrechts berücksichtigt, maximal im Umfang der Regelstudienzeit einschließlich der üblichen Prüfungszeit. Soweit für bestimmte Studiengänge keine Regelstudienzeit bestimmt war, ist die jeweilige Mindeststudienzeit maßgeblich. Keine Auswirkung hat die Neuregelung auf die langjährigen Dienstzeiten nach Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG.